

---

Kundmachung der Bundesinnung der Elektro-, Audio-, Video- und Alarmanlagentechniker vom 30. Jänner 2004 (gemäß §22a GewO 1994)

---

Verordnung der Bundesinnung der Elektro-, Audio-, Video- und Alarmanlagentechniker über die Meisterprüfung für das Handwerk Kommunikationselektronik (Kommunikationselektronik-Meisterprüfungsordnung)

---

Auf Grund der §§ 21 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2002, wird verordnet:

### **Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung**

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk Kommunikationselektroniker (§ 94 Z 39 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Meisterprüfung besteht aus 5 Modulen.

### **Modul 1: Fachlich praktische Prüfung**

§ 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

#### **Modul 1 - Teil A**

(2) Folgende Arbeitsproben/Arbeitsgänge sind zu prüfen, um die für den Beruf notwendigen Grundfertigkeiten zu beweisen.

- a) Die Prüfung hat den Nachweis folgender Fertigkeiten nach Angabe zu umfassen:  
Zusammenbauen von Bauteilen und Baugruppen,  
Inbetriebnahmen, Prüfen und Beheben von Störungen an audio- und videotechnischen Geräten, Erstellen eines Messprotokolls.
- b) Die Themenstellung hat den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Fragen über Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sind mit einzubeziehen.
- c) Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:
  1. fachgerechte Arbeitsweise,
  2. richtiger Zusammenbau,
  3. richtiges Herstellen der elektrischen Verbindungen,
  4. richtige Funktionsfähigkeit,
  5. richtige Mess- und Prüfergebnisse,
  6. fachgerechtes Verwenden der richtigen Werkzeuge und Messgeräte.

(3) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsproben so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 4 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 5 Stunden dauern. Das Modul 1 Teil A ist ein einheitlicher Fachbereich.

(4) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

#### **Modul 1 - Teil B**

(5) Im Modul 1 Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten, insbesondere die organisatorischen, planerischen, technischen, kalkulatorischen und ausführenden Fertigkeiten in dem Fachbereich Meisterarbeit zu beweisen. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend.

**Fachbereich Meisterarbeit:**

1. Umfasst die Projektierung und Umsetzung oder Instandsetzung von kundenorientierten facheinschlägigen elektronischen Geräten oder Anlagen.
2. Gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie im Anhang Kommunikationselektroniker beschrieben sind, so ferne sie unter Punkt 1 nicht nachgewiesen wurden.

(6) Die Ausarbeitung hat unter Einbeziehung der auf dem Markt befindlichen Einrichtungen, Apparate, Mess- und Regelsysteme, Materialien, sowie unter Bedachtnahme auf den aktuellen Stand der Technik auf den Gebieten des Umweltschutzes und des rationellen und wirtschaftlichen Energieeinsatzes und auf rationelle Herstellungs- und Arbeitsmethoden zu erfolgen. Hierbei sind die gültigen einschlägigen Rechtsvorschriften, technischen Richtlinien und Bestimmungen zu berücksichtigen.

(7) Die Prüfungskandidaten dürfen bei der fachlichen praktischen Prüfung Fachbücher, Bestimmungen, technische Richtlinien, Tabellen, elektronische Hilfsmittel sowie Zeichenschablonen verwenden. Muster oder Übungsbeispiele dürfen nicht verwendet werden.

(8) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat die Arbeiten in 16 Stunden beenden kann und darf maximal 18 Stunden dauern

(9) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(10) Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

### **Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung**

§ 4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

#### **Modul 2 - Teil A**

(2) Folgende Kenntnisse sind zu prüfen:

1. Die Themenstellung hat dem Zweck den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hierbei sind Prüfstücke, Materialproben, Demonstrationsobjekte, Werkzeuge, Zeichnungen oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sowie über einschlägige Umweltschutz- und Entsorgungsmaßnahmen sind miteinzubeziehen.

(3) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

#### **Modul 2 - Teil B**

(4) Das Modul 2 Teil B hat sich auf die angeführten Fertigkeiten aus den Fachbereichen:

- a) Meisterarbeit (§3 Abs. 5)
- b) Unfallverhütung
- c) Arbeitnehmerschutz
- d) Qualitätsmanagement
- e) Sicherheitsmanagement
- f) Facheinschlägige technische Richtlinien
- g) Rechtsvorschriften

zu erstrecken.

(5) Das fachlich mündlich Gespräch des Teil B hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Sie hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

(6) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(7) Das Modul 2 Teil ist ein einheitlicher Gegenstand.

### **Modul 3: fachlich schriftliche Prüfung**

§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Fachbereichen:

- a. Abwicklung eines Arbeitsauftrages,
- b. Fachkunde
- c. Fachkalkulation
- d. physikalische Grundlagen
- e. technische und angewandte Mathematik
- f. kaufmännische schriftliche Kommunikation

zu umfassen.

(3) Die schriftliche Prüfung hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 6 Stunden zu beenden.

(4) Folgende positiv abgeschlossenen Ausbildungen ersetzen die fachlich schriftliche Prüfung:

- a) Befähigungsprüfung Elektrotechnik
- b) Meisterprüfung Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik

(5) Das Modul 3 ist ein einheitlicher Gegenstand

### **Eingeschränkter Prüfungsumfang**

§ 6. (1) Folgende positiv absolvierte Lehrabschlussprüfungen ersetzen das Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A der Meisterprüfungsordnung Kommunikationselektronik:

- a) Radio- und Fernsehmechaniker BGBl. Nr. 671/1988
- b) Kommunikationstechniker - Nachrichtenelektronik BGBl. II Nr. 268/1997
- c) Kommunikationstechniker - Audio- und Videoelektronik BGBl. II Nr. 268/1997
- d) Kommunikationstechniker - Bürokommunikation BGBl. II Nr. 268/1997
- e) Kommunikationstechniker - Elektronische Datenverarbeitung und Telekommunikation BGBl. II Nr. 268/1997
- f) Nachrichtenelektroniker BGBl. Nr. 398/1987
- g) Elektromechaniker für Schwachstrom BGBl. Nr. 26/1986

(2) Für Absolventen mit einem erfolgreichen Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule oder deren Sonderformen in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 77/2001 vorgesehenen Ausbildungsdauer, deren Bereich im Maschineningenieurwesen oder Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieurwesen mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, bekommen das Modul 1 Teil A, Modul 2 Teil A und Modul 3 der Meisterprüfungsordnung Kommunikationselektronik ersetzt.

### **Modul 4: Ausbilderprüfung**

§ 7. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz.

### **Modul 5: Unternehmerprüfung**

§ 8. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

### **Bewertung**

§ 9. (1) Für die Bewertung der Fachbereiche gilt in sinngemäßer Anwendung der Leistungsbeurteilung, BGBl. Nr. 371/1974 idF BGBl. II Nr. 35/1997 das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Fachbereiche positiv bewertet wurden.

(3) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Fachbereiche mit der Note sehr gut bewertet und die übrigen Fachbereiche mit der Note gut bewertet wurden.

#### **Wiederholung**

§ 10. Nur jene Fachbereiche, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

#### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

§ 11. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 2004 in Kraft.

(2) Die Meisterprüfungsordnung der Audio- und Videoelektroniker tritt mit 31. Jänner 2004 außer Kraft.

(3) Personen, die die Prüfung nach Abs. 2 wiederholen, dürfen noch bis spätestens 6 Monate nach dem außer Kraft treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach dieser Prüfungsordnung zur Wiederholungsprüfung antreten. Wahlweise dürfen sie aber auch nach der neuen Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung ablegen.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der neuen Prüfungsordnung zu wiederholen sind.

KommR. DI Wolfgang Haybäck  
Bundesinnungsmeister

Ing. Kersten Viehmann  
Bundesinnungsgeschäftsführer

### Berufsumfang Kommunikationselektronik

Der positive Abschluss der Prüfungsordnung Kommunikationselektroniker, ermöglicht die Durchführung von Tätigkeiten und Fertigkeiten, um die Planung, Berechnung, Bau, Installation, Inbetriebnahme, Wartung, Prüfung, Überprüfung, Reparatur und Instandsetzung von

- a. Geräten u. Anlagen der Audio- und Videotechnik
- b. elektronischen u. elektrotechnischen Geräten,
- c. Aufnahme- und Wiedergabegeräte von analogen und/oder digitalen Ton-, Bild- und Datengeräten
- d. elektronischen Musikinstrumenten,
- e. Wandlern, Verstärkern u. Überwachungsanlagen,
- f. Sende- und Empfangseinrichtungen für Ton-, Bild- und Datenanlagen,
- g. EDV-Anlagen inklusive Netzwerke,
- h. Geräten der Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik, sowie deren Zusatzgeräten, elektronischen Baugruppen u. Geräten der Telekommunikation,
- i. Videoanlagen und Lichtprojektionen,
- j. Funk- und Meldeeinrichtungen,
- k. Antennen-, Sat-, Kabelfernsehanlagen
- l. Lichtwellenleiteranlagen
- m. Antennenerdung und zugehöriger Potentialausgleich
- n. Erstellung von fachbezogenen Prüfbefunden und Endabnahmen

Bereiche, die nicht ausschließlich das Handwerk Kommunikationselektronik umfassen:

- a. Aufstellung von Audio- und Videogeräten samt Zubehör sowie deren Einstellung
- b. Tausch von Batterien und Fernbedienungen
- c. Programmierung von Fernbedienungen
- d. Berechnung der Raumakustik
- e. Aufbau und Betreuung von Beschallungs- und Beleuchtungsanlagen

durchzuführen.